

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstädt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstädt



Döschnitz



Dröbischau
Egelsdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

22. Jahrgang

Freitag, den 14. März 2014

Nr. 3 / 11. Woche



Zwergenmühlen im Auebad

Erbauer: Peter Krabill aus Wickersdorf

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

hier: **Ladung und Feststellung der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in den Gemeinden Döschnitz, Meura, Schwarzburg und Wittgendorf**

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda
Az.: 2-2-0068

1. Ladung zur Auslegung und Bekanntgabe der Änderungen der Wertermittlungsergebnisse und des Flurbereinigungsplanes

Die Nachweise über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse sowie der Flurbereinigungsplan liegen gemäß § 32 bzw. § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. Seite 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten und zur Bekanntgabe

**vom 08. April 2014 bis 10. April 2014
jeweils in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Kleingeschwenda/A.**

aus.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Erläuterung und Auskunftserteilung anwesend sein.

Während dieser Zeit können die Beteiligten außerdem in ihre neuen Grundstücke eingewiesen werden bzw. die Einweisung in ihre neuen Grundstücke beantragen.

Die Termine zur örtlichen Einweisung können während der o.g. Auslegung vereinbart werden.

2. Ladung zum gemeinsamen Anhörungstermin über die Änderung der Wertermittlungsergebnisse und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Der gemeinsame Anhörungstermin über die Änderungen der Wertermittlungsergebnisse und den Inhalt des Flurbereinigungsplanes gemäß § 32 und § 59 Abs. 2 FlurbG findet am

**Mittwoch, dem 16. April 2014 um 10:00 Uhr
im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses
in Kleingeschwenda/A.**

statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Landempfänger im Neuen Bestand.

3. Zusendung von Auszügen

Jeder Teilnehmer erhält als Anlage zu dieser Ladung Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten unter Berücksichtigung der Änderungen nachweisen. Diese Auszüge sollen den Beteiligten unabhängig von den Erläuterungen im Bekanntgabetermin ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Diese Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt.

Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera kostenlos in Empfang genommen werden. Die Vollmacht muss von einer Dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Feststellung der geänderten Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt werden die folgenden **geänderten** Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt:

Ord.Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse
10.00	36/17	21317	4692	A	II	4692	A	II
			186	A	IV	186	A	IV
			3610	GFGI	II	3610	GFGI	II
			5536	GFLF	I	5498	GFLF	I
						39	GFGI	I
			7268	GFGI	II	7268	GFGI	II
			25	U	I	24	U	I
10.00	177	1031	998	A	II	961	A	II
			33	A	IV	70	A	IV
10.00	232	2528	2528	A	I	2390	A	I
10.00	234	2556	2556	A	I	138	A	III
						2367	A	I
						189	A	III
10.00	244/3	15373	6606	A	III	4829	A	III
						1778	A	V
			292	GFGI	II	292	GFGI	II
41.00	71/10	470	8475	GFLF	I	8474	GFLF	I
41.00	51/34	7991	470	GFW	I	470	GFGI	I
						275	A	III
			7865	GFW	I	7590	GFW	I
			126	WEG	I	126	WEG	I
61.50	5/5	6501	77	CP	I	77	CP	I
			2403	GFGI	I	2403	GFGI	I
			3135	GRU	I	2605	GRU	I
			886	PPL	I	886	PPL	I
						530	WEG	I
80.00	186/5	30121	4207	A	I	4207	A	I
			13374	A	II	13287	A	II
			38	A	IV	127	A	IV
			3048	GFGI	II	3047	GFGI	II
			9454	GFLF	I	9453	GFLF	I
80.50	403/10	3396	3086	A	III	3246	A	III
			150	A	IV	150	A	IV
			160	A	V			
80.50	428/2	14270	10860	A	III	9869	A	III
			1835	A	V	2826	A	V
			355	G	I	355	G	I
			1220	WEG	I	1220	WEG	I
89.50	189	3013	6	A	I	6	A	I
			2869	A	II	2641	A	II
			138	A	IV	366	A	IV
104.41	62/4	1250	1194	GFW	I	1194	GFGI	I
			56	G	I	56	G	I
106.53	71/11	438	438	GFW	I	438	GFGI	I
111.53	24/4	8422	8422	A	III	7477	A	III
						945	A	V
111.53	173/2	13017	7243	A	I	7129	A	I
			4913	A	II	4798	A	II
						114	A	III
			861	A	IV	976	A	IV

Ord.Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse
111.53	194	8804	2051	A	I	2051	A	I
			6349	A	II	6349	A	II
			404	A	IV	404	A	IV
116.53	36/14	95	95	GFW	I	95	GFGI	I
116.53	40/6	188	188	GFW	I	188	GFGI	I
116.53	40/12	562	562	GFW	I	562	GFGI	I
116.53	40/13	346	346	GFW	I	346	GFGI	I
116.53	42/5	206	206	GFW	I	206	GFGI	I
118.51	402/4	8721	2313	A	III	2419	A	III
			311	A	IV	311	A	IV
			6018	A	V	5912	A	V
			79	U	I	79	U	I
118.51	110/117	17202	75	G	I	121	G	I
			255	GFW	I	303	GFW	I
			16447	GR	II	16353	GR	II
			425	GR	IV	425	GR	IV
123.53	36/15	159	159	GFW	I	159	GFGI	I
123.53	40/10	491	491	GFW	I	491	GFGI	I
123.53	40/15	335	335	GFW	I	335	GFGI	I
126.51	36/10	69	69	GFW	I	69	GFGI	I
126.51	36/12	811	811	GFW	I	811	GFGI	I
126.54	35/3	297	297	GFW	I	297	GFGI	I
132.51	40/11	253	253	GFW	I	253	GFGI	I
132.51	40/14	281	281	GFW	I	281	GFGI	I
132.51	41/3	267	267	GFW	I	267	GFGI	I
132.51	42/6	85	85	GFW	I	85	GFGI	I
132.51	180	710	618	A	II	564	A	II
			92	A	IV	146	A	IV
132.74	71/9	430	430	GFW	I	430	GFGI	I
135.01	172/2	24406	12881	A	I	10875	A	I
			5640	A	II	5500	A	II
						1806	A	III
						140	A	IV
			3765	G	I	3765	G	I
136.54	398/2	7356	2320	GFW	I	2320	GFW	I
			2269	A	II	1892	A	II
			3044	A	III	3044	A	III
			137	A	IV	514	A	IV
			1906	A	V	1906	A	V
137.54	402/2	6474	570	A	II	560	A	II
			257	A	III	257	A	III
			272	A	IV	282	A	IV
			5375	A	V	5375	A	V
138.51	74/6	43248	1890	GFW	I	1894	GFGI	I
			38392	A	III	38389	A	III
			145	A	IV	144	A	IV
			2821	G	I	2821	G	I
138.51	74/7	445	445	GFW	I	445	GFGI	I
138.51	175/2	19496	7333	A	I	7333	A	I
			10861	A	II	6965	A	II
			112	A	IV	3702	A	IV
			1177	GRST	I	1483	GRST	I
			13	U	I	13	U	I

Ord.Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse
138.51	190	3758	3590	A	II	2956	A	II
			168	A	IV	802	A	IV
141.53	405/13	6572	3940	A	III	4244	A	III
			323	A	IV	323	A	IV
			304	A	V	-	-	-
146.53	67/5	1612	2005	GFMI	I	2005	GFMI	I
			691	GFW	I	691	GFMI	I
			921	G	I	921	G	I
149.53	53/15	500	500	GFW	I	500	GFMI	I
149.53	53/23	269	269	GFW	I	269	GFMI	I
152.54	71/12	20730	1645	GFW	I	1641	GFMI	I
			4584	A	II	4585	A	II
			6666	A	III	6667	A	III
			4433	A	IV	4435	A	IV
			1159	A	V	1159	A	V
			211	A	VI	211	A	VI
			2032	G	I	2032	G	I
152.54	184/3	21741	9325	A	II	9324	A	II
			952	A	IV	953	A	IV
			7527	GFGI	II	7527	GFGI	II
			3799	GFLF	I	3799	GFLF	I
			138	U	I	138	U	I
152.54	233	2678	2678	A	I	2521	A	I
			-	-	-	157	A	III
155.51	403/7	7013	3083	A	III	3258	A	III
			143	A	IV	143	A	IV
			3787	A	V	3612	A	V
156.54	189/2	5459	20	A	I	20	A	I
			5059	A	II	4770	A	II
			356	A	IV	645	A	IV
			24	U	I	24	U	I
157.71 und 183.72	56/6	12454	2091	GFW	I	2091	GFMI	I
			1243	G	I	1243	G	I
			7027	A	III	7027	A	III
			2093	A	IV	2093	A	IV
157.71 und 183.72	53/20	353	140	GFW	I	140	GFMI	I
			213	G	I	213	G	I
158.52	32/5	21	21	GFW	I	21	GFMI	I
158.52	32/7	1571	1571	GFW	I	1571	GFMI	I
158.52	36/8	1047	1047	GFW	I	1047	GFMI	I
164.51	36/16	2405	1120	A	II	985	A	II
			275	A	IV	275	A	IV
			995	GFMI	II	1130	GFMI	II
			15	U	I	15	U	I
164.51	40/16	700	64	A	II	34	A	II
			124	A	IV	98	A	IV
			503	GFMI	II	559	GFMI	II
			9	U	I	9	U	I

Ord.Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse
170.52	95	22780	13205	A	III	13205	A	III
			2429	A	IV	2429	A	IV
			2433	A	V	2433	A	V
			1559	A	VI	1559	A	VI
			2296	GR	IV	2917	GR	IV
			237	GR	V	237	GR	V
			621	H	I	-	-	-
170.52	178	950	918	A	II	850	A	II
			32	A	IV	100	A	IV
170.52	231	6125	5207	A	I	4996	A	I
			-	-	-	211	A	III
170.52	245/5	5874	918	GFLF	I	918	GFLF	I
			3463	A	III	2857	A	III
			-	-	-	606	A	V
			2411	GFLF	I	2411	GFLF	I
170.52	417/1	18882	10446	A	III	10274	A	III
			183	A	IV	183	A	IV
			400	A	V	572	A	V
			2882	H	I	2882	H	I
			4971	H	II	4971	H	II
186.52	181	689	587	A	II	543	A	II
			102	A	IV	146	A	IV
186.52	192	3015	3015	A	II	2889	A	II
			-	-	-	126	A	IV
186.52	220/2	14116	8289	A	II	7997	A	II
			-	-	-	142	A	IV
			5827	H	I	5977	H	I
186.52	254/19	6207	5346	A	III	4531	A	III
			-	-	-	679	A	V
			770	GFMI	I	844	GFMI	I
			91	S	I	153	S	I
186.52	401/2	7088	1591	A	II	1398	A	II
			1758	A	III	1758	A	III
			60	A	IV	253	A	IV
			3558	A	V	3558	A	V
			121	U	I	121	U	I
187.51	53/21	9824	1451	GFW	I	1451	GFMI	I
			7599	A	III	7599	A	III
			774	A	V	774	A	V
189.51	60/3	7898	1913	GFW	I	1914	GFMI	I
			3239	A	III	3238	A	III
			1851	A	IV	1851	A	IV
			895	G	I	895	G	I
190.51	64/3	13479	1107	GFW	I	1107	GFMI	I
			1360	A	II	1360	A	II
			4214	A	III	4214	A	III
			5409	A	IV	5409	A	IV
			21	A	V	21	A	V
			118	A	VI	118	A	VI
			1250	G	I	1250	G	I
193.52	69/4	2074	2074	GFW	I	2074	GFMI	I

Ord.Nr.	Flurstück	Fläche gesamt in m²	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
			Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche in m²	Nutzungs- art	Wert- klasse
193.52	69/5	19195	59	GFW	I	59	GFMI	I
			4112	A	II	4112	A	II
			4796	A	III	4796	A	III
			7256	A	IV	7256	A	IV
			343	A	VI	343	A	VI
			2629	G	I	2629	G	I
194.32	36/11	2574	2574	GFW	I	2574	GFMI	I
196.03	53/14	494	494	GFW	I	494	GFMI	I
196.03	53/22	207	207	GFW	I	207	GFMI	I
198.51	27/4	3051	3051	GFW	I	3051	GFMI	I
198.51	248/7	13182	10246	A	III	8857	A	III
				-	-	1369	A	V
			1914	GFLF	I	1914	GFLF	I
			1022	GFMI	I	1022	GFMI	I
199.52	230/2	4535	2497	A	I	2621	A	I
			2038	GFLF	I	1914	GFLF	I
200.53	251/3	13219	12696	A	III	11342	A	III
				-	-	1354	A	V
			68	GFMI	I	68	GFMI	I
			238	GFW	II	238	GFW	II
			217	S	I	217	S	I
201.51	255/5	8980	7637	A	III	6817	A	III
				-	-	703	A	V
			1240	GFMI	I	1250	GFMI	I
			103	S	I	210	S	I
201.51	277/3	5738	3038	A	III	3038	A	III
			2367	GR	IV	2435	GR	IV
			265	GR	V	265	GR	V
			68	H	I	-	-	-
202.52	21/5	8953	8953	A	III	8002	A	III
				-	-	951	A	V
202.52	179	1529	1366	A	II	1241	A	II
			146	A	IV	271	A	IV
			17	U	I	17	U	I
202.52	191	3623	3440	A	II	2988	A	II
			143	A	IV	596	A	IV
			40	U	I	39	U	I
202.52	253/2	14011	11543	A	III	10307	A	III
				-	-	1272	A	V
			631	GFMI	I	656	GFMI	I
			1376	GFW	II	1242	GFW	II
			461	S	I	534	S	I
202.52	397	11625	2665	A	II	2523	A	II
			8123	A	III	8349	A	III
			460	A	IV	602	A	IV
			377	A	V	151	A	V
202.52	418/1	17017	7466	A	III	7462	A	III
			1504	A	IV	1504	A	IV
			1148	A	V	1152	A	V
			6322	H	I	6322	H	I
			376	H	II	376	H	II
			201	U	I	201	U	I
208.53	32/6	2324	2324	GFW	I	2324	GFMI	I

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Kleingeschwenda/A.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigerungsverfahrens Kleingeschwenda ist in der Zeit vom 25.09.2001 bis 27.09.2001 sowie am 23.03.2002 durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera und landwirtschaftliche Sachverständige durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden mit Datum vom 31.01.2005 gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Feststellung wurde öffentlich bekanntgemacht.

Nach der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung haben sich von Amts wegen Änderungen der Wertermittlung ergeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen die Feststellung der Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem **16.04.2014** schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera**

erheben.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf bei der Behörde eingegangen ist.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtlichen Wirkungen.

Eine Auskunftserteilung, Erläuterung der Abfindung sowie örtliche Einweisung kann am Tag des Anhörungstermins nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf den eigens dafür vorgesehenen Termin zur Bekanntgabe und zur Offenlage hingewiesen, der bei Bedarf auch die örtliche Einweisung umfassen kann.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

Gera, den 12. Februar 2014

**Jens Lüttke
Amtsleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Einwohnermeldeamtes**

Gem. Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26.10.2006, veröffentlicht im GVBl. Nr. 15 S. 525 (ThürMeldeG), darf die Meldebehörde Daten über in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ gemeldeten Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 1 + 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zweck der Wahlwerbung. (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderer Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
4. Melderegisterauskünfte über das Internet (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG)
5. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 ThürMeldeG sind „Altersjubilare... Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) „Ehejubilare... Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen“.

Es besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die in Punkt 2, 3 und 5 genannten Institutionen.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG könne die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten

Abrufs über das Internet erteilen. Der Testbetrieb hierfür ist in Vorbereitung. Dieser Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift in der

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 40
07429 Sitzendorf

einzulegen. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Sitzendorf geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Sitzendorf, den 18.02.2014

gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender

Mitteilungen

Geplante Straßensperrungen 2014

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Die nachfolgende Übersicht enthält die geplanten Straßensperrungen des Jahres 2014, die die VG „Mittleres Schwarzatal“ betreffen.

Bei den angegebenen Daten handelt es sich jeweils um die voraussichtlichen Termine der Sperrungen, kurzfristige Änderungen sind möglich.

Straße	Art	Zeitraum		Umleitung
L1112 Sitzendorf - Mellenbach-Glasbach (Abzweig Neu-Leibis bis Parkplatz Bergbahnstation/ Kombus)	Vollsperrung	17.02. - 11.04.2014	Mo. bis Fr. 8:00 - 16:00 Uhr	L1145 Oberweißbach, L2648 Cursdorf, Meuselbach L 1112
L1112 Bahnübergang Sitzendorf	Vollsperrung	14.04. - 17.04.2014	dauerhaft	PKW innerörtlich; LKW > 3,5 t L1144 - B88 - L1113
L1112 Schwarzburg - Bad Blankenburg (verschiedene Baustellen)	Halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlage	10.03. - 19.12.2014		
L1112 Schwarzburg - Bad Blankenburg (zwischen Schweizerhaus und Bad Blankenburg)	Vollsperrung	02.06. - 27.06.2014	dauerhaft	L1113 - Unterköditz - B88 - Bad Blankenburg
L1112 Mellenbach-Glasbach - Schwarzmühle	Halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlage	01.07. - 15.08.2014		
L1113 Schwarzburg - Allendorf	Vollsperrung	22.04. - 28.05.2014 30.06. - 30.09.2014 06.10. - 18.10.2014	Mo. bis Fr. 8:00 - 17:00 Uhr Mo. bis Fr. 8:00 - 17:00 Uhr dauerhaft	Schwarzburg - L1112 - Bad Blankenburg - B88 - Unterköditz
L1113 Schwarzburg - Allendorf	Halbseitige Sperrung	zwischen den o.g. Vollsperrungen		
L1145 Ortsdurchfahrt Unterweißbach, Lichtebrücke	Vollsperrung	28.04. - 20.12.2014		PKW innerörtlich; LKW > 3,5 t L1112 - L2648 Cursdorf - L1145 - Oberweißbach

Stand: 06.03.2014

gez. Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzende

Kindereinrichtungen / Schule

Tag der offenen Tür

**„Fürstin-Anna-Luisen-Schule“
Bad Blankenburg**

Wir öffnen unsere Klassenzimmertüren für Sie **am 11.04.2014**, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Lernen Sie die Arbeit unserer Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung kennen.

- Vorstellen der vielseitigen Unterrichtsarbeit durch Schüler und Kollegen/ Führungen
- Präsentation schulspezifischer Angebote und Projekte
- Einblick in die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Eltern, Wohnheime, Therapeuten)
- Tanzgruppe und Chor zeigen ihr Können
- Kleiner Imbiss u.v.m.

Machen Sie sich auf den Weg.
Wir freuen uns auf Sie. (Tel.: 036741/ 5669860)

Veranstaltungen

Kurse zum fachgerechten Obstbaumschnitt

Im Rahmen eines Projektes zum Erhalt von Streuobstwiesen bietet der KulturNaturHof Bechstedt zwei Praxiskurse Obstbaumschnitt an. Referent ist Herr Hoffmann aus Paulinzella.

Die Kurse finden am **15.03.2014 in Kleingölitz** (Treffpunkt an der Kirche) und am **22.03.2014 in Milbitz** bei Rottenbach (Treffpunkt am Vereinshaus) statt. Geeignetes Werkzeug ist mitzubringen.

Anmeldung und weitere Informationen unter www.kulturnaturhof.de oder telefonisch unter 0177-6027158.



Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Allendorf

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Allendorf sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der

zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Allendorf** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeich-

ner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Allendorf über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Allendorf, 03.03.2014
gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Allendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Allendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindebüro
Ortsstraße 53, 07426 Allendorf**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Allendorf, 05.03.2014
gez. **Sylvia Sternkopf**
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates aus der 24/2014. Sitzung vom 20.01.2014

Beschluss-Nr. 154/24/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 23/2013 vom 18.11.2013

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 23/2013 vom 18.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 155/24/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf beschließt die Berufung von

Frau Sylvia Sternkopf zum Wahlleiter und

Frau Carmen Hein zum stellvertretenden Wahlleiter

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 156/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 5 - Estrich- / Fliesenlegearbeiten

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 10.12.2013 den Auftrag für Los 5 an die Firma

Fliesen Stempel

Ortsstraße 17

07426 Allendorf

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 157/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 4 - Tischlerarbeiten

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 05.12.2013 den Auftrag für Tischlerarbeiten Los 4 an die Firma

Lothar Richter
Am Kühnberg 3
07426 Königsee-Rottenbach

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 158/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 8 - Heizung / Sanitär / Lüftung

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 19.12.2013 den Auftrag für Los 8 an die Firma Firma Jörg Sternkopf, Ortsstraße 72, 07426 Allendorf zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 159/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 7 - Trockenbauarbeiten

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 18.12.2013 den Auftrag für Los 7 an die Firma

Malermeister Michael Herger

Altremda Nr. 3

07407 Remda-Teichel

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 160/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 9 - Elektroinstallation

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 19.12.2013 den Auftrag für Los 9 an die Firma

Elektro-Mann e.K.

Industrie- und Gewerbepark 10

07426 Königsee-Rottenbach

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 161/24/2014

BV: Erweiterung Kindergarten Allendorf

Auftragsvergabe Los 6 - Maler- / Bodenbelagsarbeiten

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 10.12.2013 den Auftrag für Los 6 an die Firma

Malermeister Michael Herger

Altremda Nr. 3

07407 Remda-Teichel

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 162/24/2014

BV: Sanierung Ortsverbindungsstraße Allendorf - Aschau und Instandsetzung Wirtschaftswege hier: Vergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat Allendorf beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros EPC GmbH vom 12.12.2013 den Auftrag an die Firma

August Dohrmann GmbH

Bauunternehmung
Am Hang 11
07318 Saalfeld

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Oertel

Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

03.04.	Renate Zetzmann	Allendorf	73 Jahre
22.04.	Elsbeth Junger	Aschau	77 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Allendorf

Gedanken zum Monat März

Ich grüße Sie mit dem Monatsspruch für den März 2014:

Jesus Christus spricht:

Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid:

wenn ihr einander liebt.

(Johannes 13,35)

Tagtäglich begegnen wir anderen Menschen. Zunächst ganz nah - in der Familie. Das sind Menschen, die uns vertraut sind, da wissen wir, mit wem wir es zu tun haben. Auch außerhalb der Familie gibt es Menschen, die wir kennen, manche besser, manche schlechter, aber auch die können wir mehr oder weniger gut einschätzen. Und dann treffen wir täglich uns fremde Menschen, da wird es nun schon schwieriger. Sobald wir einen uns Fremden treffen, „beschauen“ wir ihn instinktiv und „ordnen“ ihn ein. Wir versuchen anhand von Äußerlichkeiten zu erkennen, was das für ein Mensch ist.

Schon immer gab es Zeichen, mit deren Hilfe Menschen eine bestimmte Zugehörigkeit verdeutlichen. Sich zu einer Gruppe zu bekennen, indem man sich über Zeichen zu erkennen gibt, erleichtert vieles und schränkt doch auch ein. In der jungen Christengemeinde scheint diese Frage auch eine Rolle gespielt zu haben: Wie können sie sich untereinander erkennen. Christ zu sein, war damals alles andere als normal oder ungefährlich. Ein sichtbares Zeichen schied also aus. Es gab zwar das Zeichen des Fisches, versteckt an den Türen der Christen, aber im Alltag? *Jesus Christus spricht:*

Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Das Erkennungszeichen der Jünger untereinander braucht also kein sichtbares Zeichen, es ist das Verhalten untereinander, das sie auszeichnet. Es ist das Verhalten der Christen, das sie von anderen abhebt. Vielleicht ist es gerade die besondere Aufmerksamkeit für andere, die die anderen erst auf den Glauben aufmerksam gemacht haben. Wo Außenstehende dann sagen: Was muss das für ein Glauben sein, wenn der als Christ so handelt. In dem vorangehenden Vers ist die Grundlage für dieses Verhalten genannt: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt.“ Das Gebot der Liebe ist die Richtschnur für das Leben im Glauben. Weil Gott die Menschen liebt, darum können sie sich auch gegenseitig lieben, achten und wertschätzend behandeln.

Die Liebe Gottes strahlt im Verhalten wieder - das ist das Erkennungszeichen untereinander.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Die Gemeinde trifft sich im Gottesdienst: um Gott Wort zu hören, ihm zu dienen und neue Impulse für ihr eigenes Leben zu erhalten. Daher laden wir herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

- Am Sonntag Reminiszere, 16. März um 14:00 Uhr
- am Sonntag Lätare, 30. März um 14:00 Uhr
- am Sonntag Palmarum, 13. April, 10:00 Uhr.
An diesem Sonntag wollen wir in Schwarzburg nachmittags mit einem Festgottesdienst um 14:00 Uhr die Radwegesaison öffnen.
- Wir laden ein am Gründonnerstag, am 17. April, um 19:00 Uhr, zu einem Tischabendmahl in Allendorf. Wir wollen uns zu Gründonnerstag an die Einsetzung des Heiligen Abendmahls erinnern lassen und sitzen wie die Jünger Jesu an einem reich gedeckten Abendbrotstisch. Hier erfahren wir Gemeinschaft untereinander und die Gemeinschaft mit Gott.
- Am Samstag vor Ostern, am 19. April, laden wir ab 16:00 Uhr alle Kinder im Alter von 6-14 Jahren zu einer Osternacht (mit Übernachtung und Frühstück) für Kinder ins Albert-Schweitzer-Haus nach Köditz ein. Anschließend feiern wir am Ostersonntag um 9:30 Uhr einen Familiengottesdienst in Köditz, wo die Ergebnisse dieser Osternacht von den Kindern präsentiert werden.
- In Allendorf feiern wir am Ostersonntag, dem 20. April, um 14:00 Uhr einen festlichen Oster-Gottesdienst.
- Die Jubelkonfirmation findet in diesem Jahr am Sonntag Kantate, dem 18. Mai, um 14:00 Uhr in Allendorf statt. Eingeladen sind alle Menschen, die vor 25, 50, 60, 65 und 70 Jahren in Allendorf konfirmiert wurden oder durch Zuzug, Heirat oder ähnliche Ereignisse zur Gemeinde gehören. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Anni Rocktäschel, Telefon: 036730-22731; sie organisiert die Jubelkonfirmation.

Herzliche Einladung zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen

Seniorenachmittag

Die Senioren aus den Ortschaften Allendorf, Bechstedt und Aschau treffen sich regelmäßig am zweiten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Pfarrhaus.

Die nächsten Termine: 12. März, 9. April, 14. Mai.

Die Senioren aus Allendorf und Köditz sind herzlich eingeladen, am 7. Mai zum gemeinsamen Seniorentreffen nach Langewiesen zu fahren, die Einladung gilt ausdrücklich beiden Kirchengemeinden, nachdem im vergangenen Herbst die Senioren aus Langewiesen herzlich in Allendorf aufgenommen wurden.

Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am 14. März von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf. Vom 20. bis 23. März sind wir unterwegs zur Konfirmandenfreizeit auch dem Schönblick in Baden Württemberg.

Christenlehre

Gruppe I: jeden Freitag um 13:00 Uhr
im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Gruppe II: jeden Freitag um 13:00 Uhr
im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Flötengruppe

Jeden Freitag um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Posaenchor

Jeden Dienstag um 18:30 Uhr im Diakonats Königsee

Bibelwoche in Allendorf

Herzliche Einladung zur Bibelwoche 2014 zu Fall und Aufstieg von Joseph, eine der großen Erzvätergeschichten im 1. Buch Mose (Gen). Die biblische Erzählung von Josef, dem Träumer, der von seinen Brüdern nach Ägypten verkauft wird, dort im Gefängnis landet, dann aber Karriere am Hof des Pharao macht, steht im Mittelpunkt der Bibelwoche in diesem Jahr. Lebensnah und authentisch erzählt diese Geschichte exemplarisch von menschlichem Ergehen und Gottes Präsenz in und hinter allem Geschick. Sie nimmt die Frage nach Gott angesichts von menschlichen Konflikten und himmelschreiender Ungerechtigkeit auf, aber auch angesichts von Erfolg, Reichtum und Glück. Die sich daraus ergebenden Fragen und Antworten sind überraschend aktuell. „Gott gedachte es gut zu machen, um zu tun, was jetzt am Tage ist, nämlich am Leben zu erhalten ein großes Volk.“

Wir landen ein nach Allendorf**24.03.14**19:00 Uhr I. Geliebt und gehasst: Gen. 37
Pfr. Thomas Volkmann**25.03.14**19:00 Uhr II: Geschätzt und Bloßgestellt: Gen 39, 1-19
Pfr. Frank Fischer**26.03.14**19:00 Uhr IV: Befördert und Beauftragt: Gen 41
Pfr. Thomas Günzel**27.03.14**19:00 Uhr III: Gefragt und vergessen: Gen 39, 20-40,23
Opfr. Andreas Kämpf**Gratulation**

Allen unseren Jubilaren wünsche ich zu ihrem Geburtstag alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Ich wünsche allen Gemeindegliedern eine besinnliche Vorbereitungszeit auf Ostern hin (Passionszeit) und ein schönes Osterfest.

Ihr Pfarrer Thomas Volkmann

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf.

Telefon: 036730-22416

E-Mail: pfarramt.allendorf@gmx.de

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Bechstedt

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder**1.**

**In der Gemeinde Bechstedt sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus

der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorgeschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Bechstedt** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bechstedt über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommu-

nalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bechstedt, 03.03.2014

gez. Jürgen Patschull
Wahlleiter

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Bechstedt am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Bechstedt

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
Ortsstraße 5, 07426 Bechstedt

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Bechstedt, 05.03.2014

gez. Jürgen Patschull
Wahlleiter

der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

22.04.	Paula Hantel	87 Jahre
30.04.	Elfriede Rusch	81 Jahre

Der Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Döschnitz

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Döschnitz sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag

- anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Döschnitz** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Döschnitz über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Döschnitz, 03.03.2014
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Döschnitz am 25. Mai 2014

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses
für die Gemeinde Döschnitz**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Jagdzimmer
Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Döschnitz, 05.03.2014
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung
Geschäftsnummer K 9/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Döschnitz, Blatt 342, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 6 Gemarkung Döschnitz
Flur 1 Flurstück 69/2, Verkehrsfläche Ortsstraße zu 28 qm kleine Verkehrsfläche
lfd. Nr. 7 Gemarkung Döschnitz
Flur 1 Flurstück 69/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche,
Verkehrsfläche Ortsstraße 37; Ortsstraße 36 zu 2.921 qm

ehemaliges Erholungsheim (viele Jahre ungenutzt, Liquidation), Wohnhaus und Scheune, ca. 327 qm Wohn- Nutzfläche für das Wohnhaus und ca. 235 qm Nutzfläche für die Scheune

soll am

**Mittwoch, 18.06.2014, 09:15 Uhr im Zimmer 106
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 342 lfd. Nr. 6 35 EUR
Blatt 342 lfd. Nr. 7 16.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 13.01.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 20.01.2014
Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche



für die älteren Bürger im Monat April 2014

04.04.	Elvira Hammerschmidt	77 Jahre
13.04.	Gertraud Schumann	74 Jahre
15.04.	Dorothea Hammerschmidt	73 Jahre

Die Bürgermeisterin

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Fürchte dich nicht, denn ich bin bei dir! Jeremia 1,8

GOTTESDIENST

So. 16. März

10:00 Uhr

So. 06. April

10:00 Uhr

So. 13. April

14:00 Uhr Passionsmusik des Kirchenchores
in der Kirche Unterweißbach

Gründonnerstag 17. April

15:00 Uhr Gemeindenachmittag mit Passionsandacht
und Abendmahlsfeier im Gemeindesaal

Ostersonntag 20. April
10:00 Uhr Festgottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG
Mi. 26. März
15:00 Uhr

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Dröbischau

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Dröbischau sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der

Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der

Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der

Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Dröbischau** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein

an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Dröbischau über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dröbischau, 03.03.2014
gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Dröbischau am 25. Mai 2014

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses
für die Gemeinde Dröbischau**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum
Semmichsweg 3, 07426 Dröbischau**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Dröbischau, 05.03.2014
**gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin**

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Dröbischau

Einladung

an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dröbischau
zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der JG Dröbischau

**am Freitag, den 04. April 2014
um 19 Uhr in der Gaststätte Erholung Egelsdorf**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Änderungswünsche
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen Flächen
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des Jagdpächters
8. Erläuterung des Haushaltsplanes 2014/15
9. Diskussion
10. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
11. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers
12. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
13. Beschluss über den Haushaltsplan 2014/15
14. Schlusswort
15. Gemeinsames Jagdessen

**gez. Erhard Heinze
Jagdvorsteher**

Rückmeldung

über die Teilnahme an der Versammlung mit Jagdessen

Ja, ich nehme teil:

Name, Vorname

.....

Die Nichtabgabe der Rückmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme am Jagdessen.

Die Rückmeldung bitte **bis zum 01. April 2014** in den Briefkasten:

- in Dröbischau bei Falk Tischer, Königseer Str. 15 oder telefonisch 036738 / 43227 ab 19 Uhr
- in Egelsdorf bei Erhard Heinze, Brunnenstr. 20 oder telefonisch 036738 / 40681 ab 19 Uhr

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Dröbischau
aus der 18/2014. Sitzung vom 23.01.2014**

Beschluss-Nr: 97/18/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 17/2013 vom 14.11.2013

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 17/2013 vom 14.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 98/18/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau beschließt die Berufung von

Frau Susanne Haucke zum Wahlleiter und
Herrn Erhardt Heinze zum stellvertretenden Wahlleiter.

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 99/18/2014

**Umbau gesamte Ortsbeleuchtung Dröbischau auf LED
Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat Dröbischau beschließt, für den Umbau der gesamten Ortsbeleuchtung Dröbischau auf LED, den Auftrag an die Firma

Elektro Wehner
Lange-Berg-Straße 4a
98701 Herschdorf

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Heinze
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche



für die älteren Bürger im Monat April 2014

01.04.	Waltraud Unbehaun	Dröbischau	89 Jahre
01.04.	Egon Kiesewetter	Dröbischau	75 Jahre
02.04.	Heidemarie Neunes	Dröbischau	73 Jahre
04.04.	Klaus Bock	Dröbischau	78 Jahre
04.04.	Reinhard Heublein	Egelsdorf	74 Jahre
12.04.	Liselotte Wagner	Dröbischau	79 Jahre
20.04.	Renate Ritter	Dröbischau	78 Jahre
23.04.	Hubert Tischer	Dröbischau	78 Jahre
23.04.	Gerhard Bähring	Dröbischau	71 Jahre
24.04.	Regina Hoffmann	Egelsdorf	74 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Egelsdorf

Der Monatsspruch für März:

Jesus Christus spricht:

Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

(aus dem Johannesevangelium 13,35)

Gottesdienste

im beheizten Gemeinderaum der Egelsdorfer Kirche:

- am Sonntag Oculi, dem 23.3. um 14 Uhr
- am Sonntag Judica, dem 6.4. um 14 Uhr
- am Gründonnerstag, dem 17.4. um 19 Uhr
(Feier des Heiligen Abendmahls am Tisch)
- am Ostersonntag, dem 20.4. um 14 Uhr

Der **Jugendkreuzweg** am Freitag, dem 11.4. nachmittags führt in diesem Jahr nach Watzdorf. Näheres zur Route und zu den Stationen ist den Aushängen etwa Ende März zu entnehmen.

Zur **liturgischen Osternachtsfeier** am Ostersonntag, dem 20.4. früh um 5 Uhr laden wir in diesem Jahr ins Pfarrhaus Oberhain ein.

Veranstaltungen

in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1-6):

donnerstags um 17 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Gitarrengruppe:

donnerstags um 16 Uhr in Oberhain

Gitarrenanfänger:

donnerstags um 18 Uhr in Oberhain

(Einstieg jetzt noch möglich!)

Flötenensemble:

14-tägig dienstags gegen 14 Uhr in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr,

im März in Oberhain, im April in Herschdorf

Seniorenachmittag:

am Mittwoch, dem 19.3. um 14.30 Uhr in Egelsdorf

Unsere **1. Busfahrt** 2014 am 1. April geht als Halbtagsfahrt nach Saalfeld. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe in Herschdorf, Tel. 41336.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen **Kirchspielnachrichten** über das Pfarramt beziehen.

In diesem Jahr möchten wir den **Außenanstrich an unserer Kirche** mit den Wänden des Kirchenschiffes fertigstellen. Herzlichen Dank noch einmal allen, die sich für die Arbeiten am Turm in den vergangenen beiden Jahren so sehr eingesetzt hatten. Auch in diesem Jahr sind wir dankbar für Ihre Mithilfe. Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrem Gebet, mit Ihrer freundlichen Anteilnahme (sie motiviert die Ausführenden sehr und ist darum nicht gering zu schätzen!), mit Ihren Spenden und Ihrem Gemeindebeitrag (Kirchgeld), gegebenenfalls auch mit praktischer Arbeit. Möge unsere Kirche auch weiterhin ein Ort der guten Botschaft Gottes für die Menschen in unseren beiden Dörfern und darüber hinaus sein.

Im Namen des Gemeindekirchenrates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Mellenbach-Glasbach sind am 25. Mai 2014 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Mellenbach-Glasbach** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die

der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **42** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mellenbach-Glasbach, 03.03.2014

gez. Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Mellenbach-Glasbach am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum

Mühlwiese 1, 98746 Mellenbach-Glasbach

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Mellenbach-Glasbach, 05.03.2014

gez. Kathrin Kräupner
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 28/2014. Gemeinderatssitzung
in Mellenbach-Glasbach am 25.02.2014

Beschluss-Nr.: 233/28/2014

Bestätigung der Niederschrift zur 27/2013. Gemeinderatssitzung vom 26.11.2013, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 27/2013. Gemeinderatssitzung vom 26.11.2013, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 234/28/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/des stellvertretenden Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Berufung von

Frau Kathrin Kräupner zur Wahlleiterin und
Herrn Holger Finn zum stellvertretenden Wahlleiter
für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 235/28/2014

Bauvorhaben: Wegeunterhaltungsmaßnahme Forstweg „Birkenberg“ - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, die Wegeunterhaltungsmaßnahme Forstweg „Birkenberg“ an die Firma

Wächter GmbH
Piesauer Straße 4a
98739 Lichte

mit einer Angebotssumme in Höhe von 4.507,72 € (brutto) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 236/28/2014

Vermögenszuordnung zum Freistaat Thüringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, die Flurstücke

Gemarkung Glasbach, Flur 3, Flurstück 448/3
1.909 m² und

Gemarkung Mellenbach, Flur 6, Flurstück 1517/1505
560 m²

dem Freistaat Thüringen zuzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Immobilien

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach beabsichtigt den Verkauf folgenden Flurstücks:

98746 Mellenbach-Glasbach, Karl-Marx-Straße

Lage: Gemarkung Mellenbach, Flur 5
Karl-Marx-Straße

Flurstück: Flurstück 1713/765

Flurstücksgröße: 984 qm

Zuwegung über Karl-Marx-Straße. Überbaut mit Kläranlage und ehem. Brunnen, teilweise starke Hanglage.

Mindestgebot beträgt: 7.750,41 €

(lt. Verkehrswertgutachten vom 22.01.2014)

Erwerbsanträge sind **bis zum 30.03.2014** (Datum des Poststempels) an die

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“
Abteilung Liegenschaften
07429 Sitzendorf, Hauptstr. 40

im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Mellenbach“ zu richten.

Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates.

Besichtigungstermine sind mit der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Abteilung Liegenschaften, Tel.: 036730/34327, abzustimmen.

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Haushalt

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen der Verwaltungsgemeinschaft wurde inzwischen ein Haushaltsplanentwurf erarbeitet. Der Entwurf wird jetzt in die einzelnen Fraktionen zur Diskussion gegeben.

Jahreshauptversammlung

Am Sonntag, dem 15.02.14, fand im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins Mellenbach-Glasbach statt.

Mitglieder und Gäste (Vertreter der Gemeinde, Kreisbrandmeister Breuer und Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Saalfeld-Rudolstadt) konnten sich in Ausführungen des Ortsbrandmeisters, Kamerad Michael Franke, und der Vorsitzenden des Feuerwehrvereins, Carola Winzer, über die 2013 geleistete Arbeit informieren.

Die Anwesenden konnten sich davon überzeugen, dass die Kameraden der FFW auch im zurückliegenden Jahr ihre Aufgaben, die nach dem Thüringer Feuerwehrgesetz im „Abwehrenden



Brandschutz“ und dem „Technischen Hilfsdienst“ bestehen, mit großem Einsatz erfüllt haben. Es wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen um das Leistungsniveau der Feuerwehr weiter zu erhöhen und das Team der Feuerwehr zu festigen und damit stets allen Aufgaben gewachsen zu sein.

Mit Freude wurde allseits zur Kenntnis genommen, dass 2013 vier neue Mitglieder gewonnen werden konnten. Diese neuen Mitglieder stärken weiter unsere bereits äußerst aktive Feuerwehr.



In diesem Jahr wurde Kamerad Rudi Bock für seine 60-jährige Mitgliedschaft bei der Feuerwehr geehrt, er erhielt eine Ehrenplakette des Freistaates Thüringen. Auch Kamerad Hubert Koch wurde geehrt - für seine 40-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr. Weitere Kameraden und Ehrenmitglieder erhielten für ihren Einsatz Ehrenmedaillen des Kreisfeuerwehrverbandes. Herzlichen Glückwunsch!

Die Jahreshauptversammlung war willkommener Anlass, für die Arbeit unserer Feuerwehr und des Feuerwehrvereins zu danken, die auch das gesellschaftliche Leben in unserem Ort aktiv mitgestalten. Der Dank gilt dabei aber auch den Angehörigen, die das Engagement mit tragen.

Vortrag

Am 25.02. fand im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ ein Vortrag von Herrn Forstdirektor a.D. Reinhard Müller zum Thema „Naturschutz und Forstwirtschaft im Schwarzatal“ statt. Organisiert war der Vortrag vom Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Weit über 100 Besucher, viele auch von umliegenden Ortschaften, interessierten sich für die angesprochenen Themen.



Auf dem Programm standen Problematiken wie zum Beispiel

- o Die Verwaltung unserer Dörfer
- o Fichtenwald und Klimaschutz
- o Was ist mein Wald wert?
- o Nachhaltigkeit
- o Der Sägenschein - eine Schikane der Forstverwaltung?

Herr Müller verstand es, mit interessanter Vortragsweise und einer Präsentation von eigenen Naturaufnahmen sein Publikum zu fesseln. Viel der Themen konnte in der Kürze der Zeit nur an-

gerissen werden. Vielleicht kann man darauf aufbauend diesen Vortrag fortsetzen - ein großes Interesse ist vorhanden.



Karneval

Am ersten Märzwochenende wurde in der Narrhalla an der Lutze wieder Karneval gefeiert.



Am 01.03. gab es eine Programmveranstaltung unter dem Motto „So ein Zirkus“. Der CVM hatte wieder mit viel Engagement und zeitlichem Aufwand die Veranstaltung vorbereitet.



Die Narhalla war ausgeschmückt, es gab ein umfangreiches Programm, für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Leider war

der Saal nicht so gut gefüllt, wie die Akteure und Organisatoren es sich sicher gewünscht hatten. Am Sonntag hatten die Kinder viel Spaß beim Kinderfasching und auch am Montag gab es einen Rosenmontagsball mit Programm.

Frühjahrsputz

Nachdem im letzten Jahr der Frühjahrsputz zweimal verschoben werden musste, weil der Winter einfach hartnäckig blieb, hat in diesem Jahr der Frühling schon recht bald Einzug gehalten. In diesem Jahr wird es - hoffentlich - keinen Winter mehr geben und der Frühjahrsputz kann ohne Verschiebung planmäßig stattfinden.

Der Termin dafür ist **Samstag, der 05.04.2014**, 9.00 - 12.00 Uhr. Alle engagierten Bürger und natürlich auch unsere Mellenbacher Vereine sind aufgerufen, uns beim Frühjahrsputz zu helfen. In der Gemeinde werden einige Projekte vorbereitet, auf die in diesem Jahr das besondere Augenmerk gerichtet wird. So wird z.B. der Bergbahnparkplatz wieder auf Vordermann gebracht und auch rund um den Spielplatz oder den Sportplatz gibt es einiges zu tun. Auch auf dem Friedhof wird einiges in Angriff genommen werden.

Nach der Arbeit möchte ich alle Teilnehmer wie immer um 12.30 Uhr auf dem Sportplatz zu einem kleinen Imbiss als Dankeschön für die Teilnahme einladen.

Um das Vorhaben effektiv zu gestalten und möglichst viele „Problemzonen“ in unserer Gemeinde zu beseitigen, wird in der Gemeinde eine Liste der Projekte und der Teilnehmer geführt. Alle, die sich aktiv beteiligen wollen, werden gebeten, sich anzumelden.

Grünschnitt-Annahme

Die Fa. Meyer Transporte bietet wieder an, Grünschnitt aus Privathaushalten zum Weitertransport nach Cursdorf anzunehmen. Die Annahme wird **ab dem 05.04.2014** erfolgen

**samstags von 8.00 bis 11.30 Uhr
„Am Sand“**

Weiterhin kann (ab April) in der Annahmestelle der ABS Neuhaus GmbH in Cursdorf aus Privathaushalten

- Ast- und Baumschnitt
- Laub
- Grasschnitt
- sonstige pflanzliche Abfälle aus Garten, von Terrasse und Balkon

kostenfrei abgegeben werden.

**gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

01.04.	Herta Koch	77 Jahre
02.04.	Hildegard Krauße	88 Jahre
04.04.	Karl Gütter	78 Jahre
04.04.	Helmut Reitzig	72 Jahre
06.04.	Christel Henkel	71 Jahre
07.04.	Helene Riedel	87 Jahre
08.04.	Engelhard Franke	85 Jahre
08.04.	Bärbel Raabe	70 Jahre
09.04.	Rosemarie Möller	80 Jahre
09.04.	Heidrun Rosenberger	70 Jahre
10.04.	Waltraut Gisela Hedwig (Karl-Marx-Str. 27a)	76 Jahre
11.04.	Roland Möller	77 Jahre
13.04.	Klaus Sommer	70 Jahre
14.04.	Willy Langbein	84 Jahre
14.04.	Ingeborg Kunz	83 Jahre
14.04.	Rolf Hirn	72 Jahre
14.04.	Dieter Potreck	71 Jahre

19.04.	Rita Issel	70 Jahre
20.04.	Dora Lutz	84 Jahre
21.04.	Günther Beyer	79 Jahre
24.04.	Helene Winzer	92 Jahre
24.04.	Elfriede Meusel	74 Jahre
24.04.	Helga Sommer	71 Jahre
25.04.	Joachim Kretschmer	77 Jahre
27.04.	Jan Schmiester	77 Jahre
27.04.	Renate Schumann	73 Jahre
28.04.	Helene Wachsmuth	83 Jahre
29.04.	Klaus Runge	72 Jahre
30.04.	Gerda Neubeck	77 Jahre
30.04.	Erika Bornkessel	75 Jahre



Die Bürgermeisterin

Kindereinrichtungen / Schule

AWO-Kindergarten „Traumzauberbaum“

„Mellmich Helau“

hie es auch im AWO-Kindergarten „Traumzauberbaum“ am Rosenmontag. Wer vor unserem Haus stand, konnte sehen und hören was für eine Karnevalsstimmung in der Luft lag. Lustige Kostüme, tolle Musik, Spiele für alle, natürlich nicht zu vergessen Pfannkuchen und Karnevalssaft. Unsere Tradition, eine Kostümodenschau zu veranstalten, bringt unsere Augen immer wieder zum strahlen. Denn ehrlich gesagt haben sich unsere Eltern wieder viel Mühe gegeben ihre Kleinen gut zu verkleiden.



Unser diesjähriges Prinzenpaar waren ??? Raten Sie, wir sind stolz auf sie, denn zum Mellenbacher Kinderfasching auf der Bühne zu stehen ist ganz schön aufregend. Danke an alle für diesen schönen Tag.

Ihr Kita Team

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Monatsspruch für März:

Jesus Christus spricht:

Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

(aus dem Johannesevangelium 13,35)

Gottesdienste und Veranstaltungen:

- am Sonntag Reminiscere, dem 16.3. um 14 Uhr
- am Sonntag Palmarum, dem 13.4., 16 Uhr Konzert mit dem Gospelchor des Gymnasiums Königsee
- am Ostersonnabend, dem 19.4. um 18 Uhr Osternachts-Gottesdienst mit Osterfeuer

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Kindernachmittag:

donnerstags um 16 Uhr im Pfarrhaus Mellenbach

Frauenachmittag:

jeweils am 3. Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Mellenbach

Mutter-Kind-Kreis:

freitags 10-12 Uhr im Pfarrsaal Oberweißbach

Konfirmandenprojekt:

am 23.3. ab 10 Uhr in der Kirche Oberweißbach

Kirchenchorproben:

dienstags um 19.30 Uhr Pfarrsaal Oberweißbach

mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Unterweißbach

Posaunenchorprobe:

donnerstags im Pfarrhaus Meuselbach, z.Zt. um 18 Uhr

Im Kirchspiel Oberhain hat gerade ein neuer **Anfängerkurs** für Liedbegleitung mit Akkorden auf der **Gitarre** begonnen, jeweils donnerstags um 18 Uhr im Pfarrhaus Oberhain. Ein Einstieg ist noch möglich. Interessenten können sich im Pfarramt Oberhain melden.

Da Pfr. Pospischil das ganze Jahr 2014 für den Dienst im Kirchspiel Meuselbach-Mellenbach nicht zur Verfügung stehen wird, wurde im Januar festgelegt, dass Frau Pastorin Bollmann in Oberweißbach auch weiterhin Ihre Ansprechpartnerin für Trauerfeiern, Taufen, Hochzeiten und Jubiläen bleibt. (Tel. 036705 - 62214)

Für die pfarramtliche Geschäftsführung, Organisation und Verwaltungsangelegenheiten ist Pfr. Fischer aus Oberhain zuständig.

Im Namen des Gemeindegemeinderates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Förderverein Katharinenkirche

„Naturschutz und Forstwirtschaft im Schwarztal“ -

ein Thema, das viele Bürger, auch aus umliegenden Gemeinden, interessierte.

Etwa 130 Personen verfolgten am 25. Februar im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ die Ausführungen von Herrn Forstdirektor a.D. Reinhard Müller.

Er verstand es, in anschaulicher Weise mit vielen Grafiken, Übersichten und Fotos auf die aktuellen Probleme der Wald- und Forstwirtschaft einzugehen.

Neben der ökonomischen Notwendigkeit der Bewirtschaftung ging Herr Müller ganz gezielt auch auf die Folgen des Klimawandels und Veränderungen der Bewaldung ein.



Den Abschluss seines Vortrages gestaltete Herr Müller sehr eindrucksvoll mit wunderschönen Fotos unserer Tier- und Pflanzenwelt im Schwarzatal, untermalt mit Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy.



Der Vorstand des Fördervereins Katharinenkirche bedankt sich sehr herzlich bei Herrn Müller für diesen anspruchsvollen und unterhaltsamen Abend.

Mit seiner ehrenamtlichen Arbeit leistete Reinhard Müller einen wirkungsvollen Beitrag zur Restaurierung der Eifert-Orgel in unserer Kirche.

Wir hoffen, dass sich noch viele Referenten zu den unterschiedlichsten Themen finden, um damit auch das gesellschaftliche Leben in unserer Region weiter zu fördern.

Wir laden schon jetzt zu unserer nächsten Veranstaltung ein!

Der Gospelchor des „Dr. Max Näder Gymnasiums“

aus Königsee-Rottenbach wird in unserer Kirche ein Konzert geben.

Der Chor unter der Leitung von Frau Birgit Möller zählt zur Zeit 29 Mitglieder, die aus 20 verschiedenen Orten kommen. Wöchentlich einmal treffen sich die Jugendlichen nach dem Unterricht zum gemeinsamen Singen.



Frau Möller stellt ihren Chor so vor:

„Neben Spiritual- und Gospelmusik steht alles auf unserem Programm, was Spaß macht. Auch spezielle Titel für Frauen- und

Männerchor sind zur Tradition geworden. So sind die humorvollen Beiträge der „Näder-Harmonists“ immer ein besonderer Höhepunkt der Veranstaltungen. Für zusätzlichen Schwung in den Konzerten sorgt Herr Dr. Udo Decker mit seiner Schüler-Swingband des Gymnasiums. Sie spielen mitreißende Titel aus dem Swing- und Dixieland-Genre und so richtig in Fahrt kommen die Jugendlichen beim gemeinsamen Musizieren von Chor, Solisten und Band.“

Wir dürfen uns auf bekannte Ohrwürmer, wie zum Beispiel „Wade in the water“ und den populären Gospelsong „O happy day“, freuen.

Besonders lobenswert ist, dass die Konzerte allesamt Benefizcharakter haben. Für die Schülerinnen und Schüler ist das ein Anlass, humanitäre Hilfe zu leisten und kulturelle Vorhaben zu unterstützen.

Das Konzert findet statt:

**am 13. April 2014 um 16.00 Uhr
in der Katharinenkirche
Mellenbach-Glasbach**

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes und der umliegenden Gemeinden sehr herzlich zu diesem besonderen Ereignis ein.

Der Eintritt ist frei.

**Sibylle Puchert
Vorstand des Fördervereins
Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.**

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Meura

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Meura sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Meura** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meura über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahl-

vorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meura, 03.03.2014

gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Meura am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Meura

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindehaus, Rentnerraum
Ortsstraße 36, 98744 Meura

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Meura, 05.03.2014

gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Meura
aus der 25/2014. Sitzung vom 12.02.2014

Beschluss-Nr. 173/25/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt die Berufung von

Frau Cornelia Scherf zum Wahlleiter und
Herrn Detlev Schloßer zum stellvertretenden Wahlleiter
für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 174/25/2014

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Urkundenrolle-Nr.: 303/2013 vom 16.12.2013

Vertragsparteien: BVVG/ Simons von Bockum

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, das Vorkaufsrecht gem. § 17 Thüringer Waldgesetz für folgende Flurstücke auszuüben:

Grundbuchamt Rudolstadt, Gemarkung Meura,
Grundbuchblatt 00744

Flur 6	Flurstück 1690	7.050 m ²
Flur 7	Flurstück 1861/1848	110 m ²
Flur 7	Flurstück 1903/1828	223 m ²
Flur 11	Flurstück 2587/2575	780 m ² .

Kaufpreis ca. 3.000,00 €.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 175/25/2014
Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2013
öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat von Meura beschließt die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift zur 23. Ratssitzung vom 13.11.2013 ohne / mit folgenden Änderungen
Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 176/25/2014

1. Erweiterung der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums und den Verleih von Arbeitsgeräten in der Gemeinde Meura vom 22.05.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt

1. Einfügung unter 2.1.
Für die einmalige Nutzung gemeindlicher Räume durch Vereine zur Durchführung von Versammlungen etc. wird eine jeweils einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
2. Einfügung unter 2.5.
Für das Abstellen von LKW auf gemeindlichen Flächen wird eine Jahresgebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 177/25/2014

Vergabe von Leistungsaufträgen im Kommunalwald

Der Gemeinderat von Meura beschließt, auf der Basis der Eilentscheidungen des Bürgermeisters und der entsprechenden Firmenangebote die folgenden Aufträge nachträglich zu vergeben.

1. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 08.05.2013
Es lagen 3 Angebote vor.
Zuschlag: Fa. Forstbetrieb J. Steiner, 98724 Neuhaus
2. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 22.08.2013
Es konnte nur 1 Angebot eingeholt werden.
Zuschlag: Fa. Hartung - Holz und Forst GmbH, Arnstadt
3. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.12.2013
Aufgrund von 2 Befallzonen wurde jeweils ein Angebot eingeholt.
Zuschlag: Fa. Forstbetrieb J. Steiner, 98724 Neuhaus
4. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 18.12.2013
Es konnte nur 1 Angebot eingeholt werden.
Zuschlag: Fa. Forstbetrieb Scheibel GbR, Kirchremda

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Nordt
Bürgermeister

8. Bericht der Jagdpächter
9. Wahl der Wahlkommission und Durchführung der Wahl
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11. Sonstiges
12. Jagdessen für Jagdgenossen

**Jagdvorstand
gez. Hartmuth Jahn**

Bestätigung

über die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und anschließendem Jagdessen

Name des Jagdgenossen:
.....

Bitte in Druckschrift

Unterschrift
.....

Teilnahme: Ja / Nein

Abgabe der Teilnahmemeldung
bei Herr Niemeyer, Ortsstr. 78 bis 28.03.2014

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

07.04.	Rosemarie Kindermann	80 Jahre
09.04.	Hermann Spangenberg	80 Jahre
18.04.	Irmentraud Brüning	84 Jahre
21.04.	Klaus Kessel	73 Jahre
26.04.	Kätchen Wagner	89 Jahre
30.04.	Reinhard Schwarz	76 Jahre

Der Bürgermeister



Mitteilungen

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Meura

Sehr geehrte Jagdgenossinnen und Jagdgenossen,
zu der am Freitag, den 11.04.2014 um 19.00 Uhr stattfindenden
Jahreshauptversammlung Jagdjahr 2013

(nicht öffentlich)

im Gasthof „Zum Haflinger“ lade ich Sie recht herzlich ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der von ihnen vertretenen bejagdbaren Fläche
3. Rechenschaftsbericht der Jagdgenossenschaft
Referent: Vorsitzender Herr Hartmuth Jahn
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
7. Mitteilungen über Veränderungen

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Meidet das Böse in jeder Gestalt! 1 Thess 5,22

GOTTESDIENST

- So. 23. März**
10:00 Uhr
- So. 30. März**
10:00 Uhr
- So. 13. April**
10:00 Uhr
- So. 13. April**
14:00 Uhr Passionsmusik des Kirchenchores
in der Kirche Unterweißbach
- Karfreitag 18. April**
10:00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Ostersonntag 20. April
10:00 Uhr Festgottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 19. März
15:00

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Oberhain

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Oberhain sind am 25. Mai 2014
8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kenn-

wort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der

Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides

statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Oberhain** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **42** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein

an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Oberhain über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi. 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Oberhain, 03.03.2014
gez. Egon Langguth
Wahlleiter

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Oberhain am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Oberhain

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Schulungsraum der FFW
Oberhain 87, 07426 Oberhain**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Oberhain, 05.03.2014
gez. Egon Langguth
Wahlleiter

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 182 lfd. Nr. 1 118.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 22.01.2014

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 29.01.2014
Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Oberhain
aus der 32/2014. Sitzung vom 30.01.2014**

**Beschluss-Nr. 162/32/2014
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 31/2013 vom 17.12.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 31/2013 vom 17.12.2013.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 163/32/2014
Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt die Berufung von

Herrn Egon Langguth zum Wahlleiter und
Frau Anke Weich zum stellvertretenden Wahlleiter.

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Langguth
Bürgermeister

Amtsgericht Rudolstadt

**Ausfertigung
Geschäftsnummer K 85/13**

Beschluss

Das im Grundbuch von Mankenbach, Blatt 182, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Mankenbach
Flur 3 Flurstück 279, Landwirtschaftsfläche
Auf Hütte (Ortsstr. 38 a, Oberhain OT Mankenbach)
zu 3.096 qm

eingeschossiges Wohnhaus mit Dachausbau (Haus - hat keine eigene Ver- und Entsorgung aller erforderlichen Medien), Baujahr 2006

soll am

**Donnerstag, 03.07.2014, 09:00 Uhr im Zimmer 93
im Gerichtsgebäude Marktstraße 54**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche



für die älteren Bürger im Monat April 2014

01.04.	Rolf Ludwig	Mankenbach	80 Jahre
03.04.	Eberhard Helbig	Mankenbach	73 Jahre
04.04.	Anita Barz	Mankenbach	79 Jahre
05.04.	Rosemarie Löscher	Barigau	83 Jahre
10.04.	Brigitte Haase	Mankenbach	75 Jahre
11.04.	Karla Reise	Oberhain	84 Jahre
11.04.	Rosemarie Weich	Unterhain	75 Jahre
14.04.	Rudolf Kaufmann	Mankenbach	75 Jahre
15.04.	Bruno Löscher	Barigau	80 Jahre
19.04.	Klaus Himmelreich	Mankenbach	75 Jahre
24.04.	Gudrun Lichtenheldt	Oberhain	71 Jahre
25.04.	Sigrid Oberländer	Barigau	74 Jahre

Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberhain

Der Monatsspruch für März:

Jesus Christus spricht:

*Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid:
wenn ihr einander liebt.*

(aus dem Johannesevangelium 13,35)

Gottesdienste:

- am Sonntag Oculi, dem 23.3. um 9.30 Uhr (im Pfarrhaus)
- am Sonntag Judica, dem 6.4. um 9.30 Uhr (im Pfarrhaus)
- am Karfreitag, dem 18.4. um 9.30 Uhr mit Hl. Abendmahl (in der Kirche)
- am Ostersonntag, dem 20.4. früh um 5 Uhr liturgische Feier der Osternacht (im Pfarrhaus)
- am Ostermontag, dem 21.4. um 9.30 Uhr, Gottesdienst mit Hl. Taufe (in der Kirche)

Der **Jugendkreuzweg** am Freitag, dem 11.4. nachmittags führt in diesem Jahr nach Watzdorf. Näheres zur Route und zu den Stationen ist den Aushängen etwa Ende März zu entnehmen.

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1 - 6):

donnerstags um 17 Uhr in Oberhain

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 16.30 Uhr in Oberhain

Gitarrengruppe:

donnerstags um 16 Uhr in Oberhain

Gitarrenanfänger:

donnerstags um 18 Uhr in Oberhain

(Einstieg jetzt noch möglich!)

Flötenensemble:

14-täglich dienstags gegen 14 Uhr in Oberhain

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr,

im März in Oberhain, im April in Herschdorf

Seniorenachmittag:

jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr

im Café Oberhain

Unsere **1. Busfahrt** 2014 am 1. April geht als Halbtagsfahrt nach Saalfeld. Wenn Sie mitfahren möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt oder gleich bei Katharina Kalbe in Herschdorf, Tel. 41336.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen **Kirchspielnachrichten** über das Pfarramt beziehen.

Die **Arbeiten an unserer Kirchturmuhre** sollen nach Aussage des Uhrmachermeisters noch im März beginnen. In diesem Jahr wird außerdem die wertvolle Schulze-Orgel in unserer Kirche 150 Jahre alt. Für eine eigentlich notwendige Generalüberholung fehlen leider die Mittel. Wir überlegen, was in diesem oder im kommenden Jahr möglich ist. In jedem Fall brauchen wir die Hilfe vieler. Bitte unterstützen Sie uns mit Ihrem Gebet, mit Ihrer freundlichen Anteilnahme (sie motiviert die Ausführenden sehr und ist darum nicht gering zu schätzen!), mit Ihren Spenden und Ihrem Gemeindebeitrag (Kirchgeld), gegebenenfalls auch mit praktischer Arbeit.

Möge unsere Kirche auch weiterhin ein Ort der guten Botschaft Gottes für die Menschen in unseren Dörfern und darüber hinaus sein!

Im Namen des Gemeindegemeinderates allen Geburtstagskindern und Jubilaren herzliche Segenswünsche!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Pfarramt Oberhain, Tel. 036738 / 42627

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Rohrbach

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Rohrbach sind am 25. Mai 2014
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Euro-

päischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Rohrbach** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4

ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Rohrbach über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi. 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rohrbach, 03.03.2014

gez. Margrit Kiesewetter
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Rohrbach am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Rohrbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindeamt
Ortstraße 30b, 07429 Rohrbach

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Rohrbach, 05.03.2014

gez. Margrit Kiesewetter
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Rohrbach
von der 28/2014. Sitzung am 23.01.2014

Beschluss-Nr. 104/28/2014

Protokollbestätigung Nr. 27/2013 vom 25.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt das Protokoll Nr. 27/2013 vom 25.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Erläuterungen zur Hundesteuersatzung durch Bgm.

Beschluss-Nr. 105/28/2014

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 106/28/2014

Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Berufung von

Frau Margrit Kiesewetter zum Wahlleiter und

Frau Gudrun Göritzer zum stellvertretenden Wahlleiter.

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schachtzabel
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

13.04.	Magdalene König	85 Jahre
23.04.	Waltraud Schöler	87 Jahre
29.04.	Ingeborg Bergner	80 Jahre

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen
für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder
am 25. Mai 2014 in der Gemeinde
Schwarzburg**

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Schwarzburg sind am 25. Mai 2014
8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der

Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Schwarzburg** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **42** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schwarzburg über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi. 105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schwarzburg, 03.03.2014

gez. Knut Künzer
Wahlleiter

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Schwarzburg am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Schwarzburg

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Bürgerhaus

Burkersdorfer Str. 2, 07427 Schwarzburg

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Schwarzburg, 05.03.2014

gez. Knut Künzer
Wahlleiter

Mitteilungen

Aufruf zum Frühjahrsputz in der Gemeinde Schwarzburg

Mit dem Frühjahrsputz soll der
 Frühling in unseren Ort geholt werden!

am Samstag, d. 29. März 2014 ab 9.00 Uhr

Treffpunkt: Gemeindebauhof

Gemeinderat Schwarzburg



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

02.04.	Edda Hüttner	72 Jahre
09.04.	Dr. Ilse Macheleidt	82 Jahre
13.04.	Karin Mackeldej	71 Jahre
14.04.	Erika Danhof	85 Jahre
14.04.	Hildegard Etten	78 Jahre
14.04.	Dr. Sigrid Mattes	72 Jahre
15.04.	Wolfgang Leißner	70 Jahre
18.04.	Margareta Stiller	94 Jahre
25.04.	Ludwina Himmelreich	90 Jahre
25.04.	Karl-Heinz Eckhardt	81 Jahre



Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

Kindergarten Schwarzburg

Vom 17.02. - 21.02.2014 fand im Kindergarten Schwarzburg die Winterwaldwoche statt.

Die Waldstrolche hatten leider keinen Schnee, dafür war es nachts eisig kalt und vormittags im Wald hatten wir strahlenden Sonnenschein.

Jeden Tag ging es pünktlich um 8.00 Uhr am Kiga mit gepacktem Frühstücksrucksack los.

Gemeinsam wurde im Wald gefrühstückt, um uns zu stärken.



Im „Botanischen Garten“ verzauberten die Kinder einen Braunbären in einen Eisbären.

*Ein brauner Bär tappt durch den Wald.
Der Wind, der Frost sind bitter kalt.
Vom Himmel fällt der erste Schnee
ganz zart und weich, es tut nicht weh.
Und Hokuspokus, blitzschnell
hat der Bär ein Eisbärfehl!*

Um uns dafür zu bedanken, dass wir eine Woche Gast im Wald sein durften, brachten die Waldstrolche aus Schwarzburg den Waldbewohnern Kastanien und hartes Brot zum Abschluss an die Hirschtränke.



Veranstaltungen

„Danke“

Die Schwarzburger Faschingsfreunde und der Kultursaalverein Schwarzburg bedanken sich bei allen Mitwirkenden, zahlreichen Sponsoren, Helfern und treuen Gästen unseres Faschings.

Ein gelungenes närrisches Wochenende liegt hinter uns.

Wir hoffen unser „Krimifasching“ hat allen gefallen, war unterhaltsam und spannend zugleich.

Vielen Dank und Schwarzburg Helau





Osterwanderung mit anschließendem Ostereiersuchen

am 20. April - Ostersonntag

Treffpunkt: 10.00 Uhr am Osterbrunnen

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Es laden herzlich ein
Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Sponsoren-Abgabe bis
19.04.14
bei Waldemar Böttner,
Hauptstraße 10
- Vielen Dank -



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Schwarzburg

Gedanken zum Monat März

Ich grüße Sie mit dem Monatsspruch für den März 2014:

Jesus Christus spricht:

Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid:

wenn ihr einander liebt. (Johannes 13,35)

Woran erkennen Sie, dass jemand Christ ist? An seinen Äußerungen, an seinen Handlungen? An der Art und Weise, wie er auf andere Menschen zugeht? Was macht Christsein aus? Jesu Bergpredigt spricht da klare Worte: liebet eure Feinde, tut Gutes denen, die euch hassen. Und als Jesus gefragt wird, was das wichtigste Gebot sei, antwortete er: »Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen und mit deiner ganzen Seele, und deinen Nächsten wie dich selbst!« Die Beziehung zu Gott spiegelt sich also in der Beziehung zum Nächsten. Anders ausgedrückt: man kann nicht Gott lieben und ihm nahe sein, wenn einem der nächste, der andere, sein gegenüber, nichts angeht. Gott liebt uns alle. Gott macht an dieser Stelle keine Unterschiede. Weil Gottes Liebe uns allen gilt, sollen wir genau dies mit Leben füllen: die Liebe zu unseren nächsten, die Nächstenliebe. Da dürfen wir weitergeben, was wir selbst empfangen: Gottes unerschöpfliche Liebe zu uns.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Die Gemeinde trifft sich im Gottesdienst: um Gott Wort zu hören, ihm zu dienen und neue Impulse für ihr eigenes Leben zu erhalten. Daher laden wir herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

- Am Sonntag Reminiszenz, 16. März um 10:00 Uhr
- am Sonntag Lätare, 30. März um 10:00 Uhr
- am Sonntag Palmarum, 13. April, 14:00 Uhr: Festgottesdienst zur Eröffnung der Radwegesaison mit Superintendent Peter Taeger. Anschließend sind Sie herzlich eingeladen zu Kaffee und Kuchen bzw. Bratwurst vom Rost. Auch für Getränke wird natürlich wieder gesorgt sein. Wir laden ein, sich mit dem Fahrrad auf den Weg zur Talkirche zu machen. Treffpunkt: 12:50 Uhr: 10,5 km ab Bad Blankenburg (Bahnhof) / ab 13:30 Uhr: 3,5 km ab Schweizerhaus (ca. 15 min). Wir organisieren wieder einen Shuttle-Bus-Service: 13:00 Uhr Saalfeld Bhf. 13:20 Uhr Bad Blankenburg -13:30

Uhr Schweizerhaus - 13:45 Kirche Schwarzburg. Die Talkirche in Schwarzburg ist derzeit die einzige Radwege-Kirche am Schwarzatal-Radweg. Als »Fahrrad-Kirche« ist sie von Ostern bis Ende Oktober täglich von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Hier kann man für einen Moment innehalten, sich von der Kirche inspirieren lassen, sich im Gebet zu Gott wenden oder einfach mal wieder auftanken.

- Wir laden ein am Gründonnerstag, am 17. April, um 19:00 Uhr, zu einem Tischabendmahl in Allendorf. Wir wollen uns zu Gründonnerstag an die Einsetzung des Heiligen Abendmahls erinnern lassen und sitzen wie die Jünger Jesu an einem reich gedeckten Abendbrotstisch. Hier erfahren wir Gemeinschaft untereinander und die Gemeinschaft mit Gott.
- Am Karfreitag, am 18. April, ist um 10:00 Uhr in Schwarzburg ein Abendmahlsgottesdienst, in der wir an die Kreuzigung Jesu und seine Bedeutung für den christlichen Glauben erinneren.
- Am Samstag vor Ostern, am 19. April, laden wir ab 16:00 Uhr alle Kinder im Alter von 6-14 Jahren zu einer Osternacht (mit Übernachtung und Frühstück) für Kinder ins Albert-Schweitzer-Haus nach Köditz ein. Anschließend feiern wir um 9:30 Uhr einen Familiengottesdienst in Köditz, wo die Ergebnisse dieser Osternacht von den Kindern präsentiert werden.
- Am Ostermontag, dem 21. April, feiern wir in Schwarzburg um 10:00 Uhr einen festlichen Oster-Gottesdienst.
- Die Jubelkonfirmation findet in diesem Jahr am Sonntag Misericordias Domini, dem 4. Mai, um 14:00 Uhr in Schwarzburg statt. Eingeladen sind alle Menschen, die vor 50, 60, 65 und 70 Jahren in Schwarzburg konfirmiert wurden oder durch Zuzug, Heirat oder ähnliche Ereignisse zur Gemeinde gehören.. Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei Waldemar Böttner, Telefon: 036730-22265 oder Pfarrer Thomas Volkman an, damit wir Urkunden schreiben können.

Herzliche Einladung zu unseren regelmäßigen Veranstaltungen

Seniorenachmittag

Die Senioren aus Schwarzburg treffen sich regelmäßig am letzten Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Gemeindehaus (an der Kegelbahn) mit Fr. Dr. Mattes.

Auf das Treffen am 26. März fällt zugleich unser diesjähriger Bibelwochentermin. Herzliche Einladung!

Konfirmanden

Die Konfirmanden treffen sich am 14. März von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf. Vom 20. bis 23. März sind wir unterwegs zur Konfirmandenfreizeit auch dem Schönblick in Baden Württemberg.

Christenlehre

Jeden Dienstag, 16:00 Uhr im Gemeindehaus mit Andrea Heber

Flötengruppe

Jeden Freitag um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Allendorf mit Andrea Heber

Posaunenchor

Jeden Dienstag um 18:30 Uhr im Diakonats Königsee

Bibelwoche in Schwarzburg

Herzliche Einladung zur Bibelwoche 2014 zu Fall und Aufstieg von Joseph, eine der großen Erzvätergeschichten im 1. Buch Mose (Gen). Die biblische Erzählung von Josef, dem Träumer, der von seinen Brüdern nach Ägypten verkauft wird, dort im Gefängnis landet, dann aber Karriere am Hof des Pharao macht, steht im Mittelpunkt der Bibelwoche in diesem Jahr. Lebensnah und authentisch erzählt diese Geschichte exemplarisch von menschlichem Ergehen und Gottes Präsenz in und hinter allem Geschick. Sie nimmt die Frage nach Gott angesichts von menschlichen Konflikten und himmelschreiender Ungerechtigkeit auf, aber auch angesichts von Erfolg, Reichtum und Glück. Die sich daraus ergebenden Fragen und Antworten sind überraschend aktuell. „Gott gedachte es gut zu machen, um zu tun, was jetzt am Tage ist, nämlich am Leben zu erhalten ein großes Volk.“

Unser Bibelwochen-Termin - herzliche Einladung:

26.03.14

14:30 Uhr Gemeindegottesdienst im Gemeindehaus:
mit Kaffee und Kuchen
Vom Fall und Aufstieg Josephs
Pfr. Thomas Volkman

Gratulation

Allen unseren Jubilaren wünsche ich zu ihrem Geburtstag alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Gottes Segen auf Ihrem weiteren Lebensweg.

Ich wünsche allen Gemeindegliedern eine besinnliche Vorbereitungszeit auf Ostern hin (Passionszeit) und ein schönes Osterfest.

Ihr Pfarrer Thomas Volkman

Ortsstraße 12, 07426 Allendorf

Telefon: 036730-22416.

E-Mail: pfarramt.allendorf@gmx.de

Sonstiges

Schwimmbadverein

Am 11.02.2014 fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Badvereins statt.

Dank des unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatzes der Mitglieder des Vereins und der Unterstützung der Bürger und Vereine des Ortes konnte wieder eine überwiegend positive Bilanz der vergangenen Badesaison 2013 gezogen werden. Viele fleißige Bürger halfen mit, das Bad noch attraktiver zu gestalten. Hierfür möchte sich der Verein bei allen fleißigen Helfern ganz herzlich bedanken.

Letztes Jahr konnten ca. 4.500 Badegäste im Bad begrüßt werden.

Auch in diesem Jahr soll der Badebetrieb wieder voll abgesichert werden. Dies ist, wie in den vergangenen Jahren, auch dieses Jahr nur möglich dank der großzügigen Spenden der Schwarzburger Bürger. Auch in diesem Frühjahr werden die Mitglieder des Badvereins von Haus zu Haus gehen, um die Einwohner von Schwarzburg um ihre Unterstützung zu bitten.

Die Spendenaktion wird in den Monaten März und April durchgeführt.

An den Wochenenden im April werden die Mitglieder des Vereins in freiwilligen Arbeitseinsätzen das Schwimmbad für die Badesaison vorbereiten. Hier hoffen die Vereinsmitglieder wieder auf die Hilfe zahlreicher Schwarzburger Bürger und Vereine, besonders der Feuerwehr, ohne deren tatkräftige Unterstützung vieles nicht möglich wäre.

Auch der Imbiss kann dieses Jahr wieder für die Badegäste und für Wanderer geöffnet werden.

Am 16. August kann der Verein ein besonderes Jubiläum feiern: 60 Jahre besteht das Bad nun, das durch den unermüdlichen Einsatz vieler fleißiger Schwarzburger Bürger im Jahre 1954 eröffnet werden konnte. Dieses Ereignis wollen die Vereinsmitglieder mit einem fröhlichen Badfest feierlich begehen.

Um all die wichtigen Aufgaben zu erfüllen und unser schönes Bad zu erhalten, freut sich der Verein immer auf neue Mitglieder.

Vorstand

Schwimmbadverein

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Sitzendorf

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

**In der Gemeinde Sitzendorf sind am 25. Mai 2014
8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.**

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die

die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Sitzendorf** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **42** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Na-

men einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sitzendorf über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Sitzendorf, 03.03.2014

gez. Günter Himmelreich
Wahlleiter

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Sitzendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Sitzendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Standesamt der VG „Mittleres Schwarzatal“, Haus 1
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sitzendorf, 05.03.2014

gez. Günter Himmelreich
Wahlleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 31/2014. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 20.02.2014

Beschluss Nr. 192/31/2014**Protokollbestätigung vom 16.10.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 29/2013 vom 16.10.2013 den öffentlichen Teil. Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, Enthaltungen

Beschluss Nr. 193/31/2014**Protokollbestätigung vom 11.11.2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 30/2013 vom 11.11.2013 den öffentlichen Teil. Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 194/31/2014**Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Berufung von

Herrn Günter Himmelreich zum Wahlleiter und
Herrn Jörg Lichtenheldt zum stellvertretenden Wahlleiter
für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 195/31/2014**Bildungszentrum Schwarzatal mit Kindereinrichtung hier: Vergabe der Lieferung von Feuerlöschern (LOS 19)**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Architekten- und Ingenieur Dr.-Ing. R. Lindenmann GmbH vom 13.01.2014 den Auftrag an die Firma

Saale Feuerschutz GmbH

Am Hang 12

07318 Saalfeld

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von: 1.434,75 € zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 196/31/2014**Kreuzung der Schwarza in der Gemarkung Sitzendorf mit Überleitungssammler zum Anschluss des Bildungszentrums an die zentrale Kläranlage****hier: Vergabe von Ingenieurleistungen**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, die Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Kreuzung der Schwarza in der Gemarkung Sitzendorf mit Überleitungssammler zum Anschluss des Bildungszentrums an die zentrale Kläranlage“ auf der Grundlage des vorliegenden Ingenieurvertrages an das Ingenieurbüro

IWST mbH Erfurt

Büro Rudolstadt

Fritz-Bolland-Str, 7

07407 Rudolstadt

zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 197/31/2014**Kreuzung der Schwarza in der Gemarkung Sitzendorf mit Überleitungssammler zum Anschluss des Bildungszentrums an die zentrale Kläranlage****hier: Auftragsvergabe Bauleistungen**

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote und dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros IWST mbH vom 09.12.2013 den Antrag für die Bauleistungen an die Firma

BLK - Bohrteam GmbH

OT Görtschen/Gewerbegebiet

Südring 2

06618 Mertendorf

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von: 96.842,02 € zu vergeben.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 198/31/2014

Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt im Verwaltungshaushalt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 816,22 € für den Unterhalt von Fahrzeugen und im Vermögenshaushalt eine überplanmäßige Ausgabe von 1.206,89 € für die Instandsetzung an Wohnungen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 199/31/2014

Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 200/31/2014

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat Sitzendorf den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Gothe
Bürgermeister

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 51/12

Beschluss

Das im Grundbuch von Sitzendorf, Blatt 455, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 3 Gemarkung Sitzendorf

Flur 1 Flurstück 182/9, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Schwarzawehrstraße 12 zu 405 qm vollunterkellertes, zweigeschossiges Wohngebäude, Wfl. insgesamt ca. 248 qm; Nebengebäude, Feuchteschäden im Sockelbereich, ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen.

soll am

Mittwoch, 23.07.2014, 09:00 Uhr im Zimmer 103 im Gerichtsgebäude Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: **Blatt 455 lfd. Nr. 3 110.000 EUR**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Ge-

böten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 22.01.2014

Dr. Meißner
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 29.01.2014

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Siegel -

Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen. Nachfrage unter Tel.: 0170 / 8323130

Gothe
Bürgermeister

Aufruf zum Frühjahrsputz in Sitzendorf

am Samstag, den 29.03.2014

Sehr geehrte Einwohner, damit auch in diesem Jahr unser Heimatort im sauberen Kleid in das Frühjahr starten kann, bitte ich alle Einwohner beim Frühjahrsputz mitzuhelfen.



Treffpunkt: 7.30 Uhr an den Einsatzorten

Die genauen Schwerpunkte entnehmen Sie bitte aus unserer Postwurfsendung.

Günther Gothe
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

01.04.	Horst Vater	81 Jahre
02.04.	Liane Berbalk	80 Jahre
05.04.	Inge Beck	83 Jahre
07.04.	Rolf Gröschner	86 Jahre
08.04.	Jürgen Sömisich	73 Jahre
12.04.	Anna-Luise Helene Schuster	80 Jahre
12.04.	Edith Horn	79 Jahre
12.04.	Siegfried Pahlig	77 Jahre

12.04.	Heinz Möller	73 Jahre
13.04.	Inge Frentzel	73 Jahre
16.04.	Horst Schlegel	77 Jahre
18.04.	Horst Himmelreich	87 Jahre
18.04.	Siegbert Langholf	77 Jahre
19.04.	Volkmar Krauß	76 Jahre
23.04.	Georg Pollok	90 Jahre
23.04.	Dr. Wolfgang Stauche	74 Jahre
26.04.	Dieter Schuster	82 Jahre
28.04.	Klaus Eilhauer	82 Jahre
28.04.	Ralf Donatt	72 Jahre
29.04.	Ursula Pabst	76 Jahre
30.04.	Joachim Kränkel	77 Jahre
30.04.	Wolfgang Keller	73 Jahre



Der Bürgermeister

Kindereinrichtungen / Schule

AWO Kita „Spatzennest“ Sitzendorf

Närrisches Treiben in Sitzendorf

Die lustigste Zeit im Jahr brachte unseren größeren „Spatzen“ auch in diesem Jahr wieder eine tolle Zeit und eine Gelegenheit, ihr Können unter Beweis zu stellen. So studierte die Funkengarde über mehrere Wochen im Kindergarten zwei Tänze ein. Zum Kinderfasching im Bauernmuseum als auch zum Rentnerfasching im Porzelliner erfolgte dann die Aufführung. Bei beiden Auftritten konnten unsere Funken, aber auch unser Prinzenpaar, das Publikum begeistern und persönlich an dieser Herausforderung wachsen.



Ein herzliches Dankeschön allen Helfern und Organisatoren für diese schönen traditionellen Jahreshöhepunkte sagen alle großen und kleinen Spatzen.

Veranstaltungen

Willkommen zum Osterfest in Sitzendorf



im und am Bauernmuseum

17.04.2014 - Gründonnerstag

19.00 Uhr Osterfeuer
Köstliches vom Rost und aus dem Topf
Schaustellerbetrieb

18.04.2014 - Ostersonntag

09.00 Uhr geführte Osterwanderung
„Rund um Sitzendorf“
mit Wanderführer Herbert Glocke
Treffpunkt: Regionalmuseum

20.04.2014 - Ostersonntag

Technik-Schau auf dem Gelände am Bauernmuseum
Traktor- und Trabant - Freunde sind herzlich eingeladen!
ab 10.00 Uhr traditioneller Ostermarkt mit vielen Händlern und Schaustellerbetrieb
ab 11.30 Uhr Mittagessen im Café des Bauernmuseums
Vorbestellung erwünscht! Tel.:036730/31744
ab 14.30 Uhr Unterhaltung mit den „Lange Berg Musikanten“
Im Bauernmuseum erwarten Sie weitere Highlights.
Natürlich ist auch der Osterhase mit von der Partie.
Für das leibliche Wohl ist ganztägig gesorgt.



Es laden ein:
Die Gemeinde Sitzendorf,
der Verein „Freundeskreis Sitzendorfer Bauernmuseum“,
FFW und Feuerwehrverein

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Schafft Frieden in euren Toren!

Sacharja 8,16

GOTTESDIENST

So. 23. März

14:00 Uhr

So. 06. April

14:00 Uhr

So. 13. April

14:00 Uhr Passionsmusik Kirche Unterweißbach

Karfreitag, 18. April

14:00 Uhr Passionsandacht mit Abendmahlsfeier

Ostermontag 21. April

10:00 Uhr Osterfest-Gottesdienst

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 12. März

15:00 Uhr „Postklausur“ Sitzendorf

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Unterweißbach

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Unterweißbach sind am 25. Mai 2014 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **16** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter

müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Unterweißbach** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt wer-

den wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 42 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum 34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge

gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Unterweißbach über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Unterweißbach, 03.03.2014

gez. Sarika Günther
Wahlleiterin

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Unterweißbach am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Unterweißbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

**22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeindezentrum „Goldene Lichte“
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach**

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Unterweißbach, 05.03.2014

**gez. Sarika Günther
Wahlleiterin**

Mitteilungen

Jagdgenossenschaft Unterweißbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Donnerstag, dem 10.04.2014, findet um 19:00 Uhr** im Gasthaus „Zum Hirsch“ für alle Wald- und Grundstücksbesitzer der Jagdgenossenschaft Unterweißbach eine nichtöffentliche Versammlung statt.

Hierzu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und Kassenwarts
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
7. Bericht der Jagdpächter
8. Anfragen / Informationen / Sonstiges

**gez. C. Rudolph
Jagdvorsteher**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

14.04.	Hilmar Arnoldt	Neu-Leibis	73 Jahre
18.04.	Waltraud Appelfeller	Unterweißbach	87 Jahre
20.04.	Marga Horn	Unterweißbach	78 Jahre
20.04.	Sigrid Schütz	Unterweißbach	71 Jahre
22.04.	Werner Glocke	Unterweißbach	76 Jahre
28.04.	Manfred Knoch	Unterweißbach	71 Jahre
29.04.	Heinz Schneider	Unterweißbach	74 Jahre

Der Bürgermeister

Veranstaltungen

Osterbrunnenfest mit Ostertanz

Samstag, 19.04.2014 ab 15:00 Uhr
Parkplatz Unterweißbach

Auftritte von Kindergarten
& Tanzgruppe Unterweißbach

Viele Überraschungen
für Groß und Klein

Köstlichkeiten vom Rost bzw. Osterfeuer



Es freut sich auf Sie die Tanzgruppe Unterweißbach

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Unterweißbach vom 27.02.2014

Beschluss Nr. 192/25/2014

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 24/2013 vom 14.11.2013 - öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach bestätigt die Niederschrift der 24/2013. Gemeinderatssitzung am 14.11.2013, den öffentlichen Teil

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 193/25/2014

Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin

Der Gemeinderat Unterweißbach beschließt, die Berufung von Frau Sarika Günther zur Wahlleiterin und Frau Manuela Klaus zur stellvertretenden Wahlleiterin. Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 194/25/2014

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, die vorliegende Hundesteuersatzung.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.04.2001 außer Kraft.

Von der Abstimmung wurde(n) 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Rudolph
Bürgermeister**

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Zuflucht ist bei dem alten Gott.

5 Mose 33,27

GOTTESDIENST

So. 16. März

14:00 Uhr

So. 30. März

17:00 Uhr

So. 13. April

14:00 Uhr

Passionsmusik des Kirchenchores Mittleres Schwarzatal in der Kirche

Gründonnerstag 17. April

19:00 Uhr

Passionsandacht mit Tischabendmahlsfeier im Gemeindesaal

So. 20. April

14:00 Uhr

Osterfest-Gottesdienst

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder am 25. Mai 2014 in der Gemeinde Wittendorf

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Wittendorf sind am 25. Mai 2014 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen

Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in gemeinsamer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Dele-

gierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Wittgendorf** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **34** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Haus I, Zimmer 105** bis zum **34. Tag vor der Wahl - 21. April 2014**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

im Haus I, Zi. 105 der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 21. April 2014, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wittgendorf über die VG „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf, Haus I, Zi.105 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 21. April 2014 ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.**

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 21. April 2014 behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. **Der 34. Tag vor der Wahl fällt 2014 auf den Ostermontag. Das Fristende wird somit gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG auf Donnerstag, den 17. April 2014 16:00 Uhr vorverlegt.** Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch

das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Wittgendorf, 03.03.2014

gez. Frank Biehl
Wahlleiter

Gemeinderatswahl 2014

der Gemeinde Wittgendorf am 25. Mai 2014

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wittgendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

22. April 2014 um 18:30 Uhr
im Gemeinschaftshaus
Ortsstraße 46, 07318 Wittgendorf

statt.

Tagesordnung:

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen
- Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wittgendorf, 05.03.2014

gez. Frank Biehl
Wahlleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf aus der 16/2014 Sitzung vom 11.02.2014

Beschluss Nr. 84/16/2014
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 15/2013 vom 05.11.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 15/2013 vom 05.11.2013.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 85/16/2014
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt die vorliegende Hundesteuersatzung.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 86/16/2014
Berufung der Wahlleiterin/des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin/Wahlleiters

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt die Berufung von

Herrn Frank Biehl zum Wahlleiter und

Frau Nadine Legrand zum stellvertretenden Wahlleiter.

für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 87/16/2014

Auftragsvergabe Baumschnitt Dorfteich Wittgendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt, im Rahmen der Gefahrenabwehr im Bereich des Dorfteiches (herabfallende Äste), die Auftragsvergabe zum Baumschnitt unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde und dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres-Schwarzatal“ werden Angebote von mindestens drei Fachfirmen abgefordert (freihändige Vergabe).
2. Die Angebote der Firmen werden dem Bauamt der VG zur rechnerischen Prüfung übergeben.
3. Die vorgelegten Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
4. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Die Maßnahme ist zwingend notwendig um das Gefährdungspotential, von herabfallenden Ästen, im Bereich des Dorfteiches und der angrenzenden Parkanlage abzuwehren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 88/16/2014

Auftragsvergabe zur Sanierung Dorfteich Wittgendorf

Auf Grundlage der eingetretenen Havarie-situation (undichte Teichfolie) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf die Auftragsvergabe der Sanierung des Dorfteiches unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit dem Bürgermeister der Gemeinde und dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ werden Angebote von mindestens drei Fachfirmen abgefordert (freihändige Vergabe).
1. Die Angebote der Firmen werden dem Bauamt der VG zur rechnerischen Prüfung übergeben.
2. Die vorgelegten Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Die Maßnahme ist zwingend notwendig, da es bereits zu einem Wasseraustritt gekommen ist. Der Dorfteich ist die Löschwasserreserve der Gemeinde Wittgendorf.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Biehl
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat April 2014

03.04.	Ursula Lipfert	73 Jahre
09.04.	Sigried Ratzenberger	80 Jahre
20.04.	Erika Steiner	75 Jahre
23.04.	Hans-Jürgen Koltermann	70 Jahre
29.04.	Ingeburg Pause	82 Jahre



Der Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Wittgendorf lädt ganz herzlich ein

*Alles, was ihr tut, mit Worten und mit Werken,
das tut alles im Namen des Herrn Jesus du
dankt Gott, dem Vater, durch ihn.*

Kolosser 3,17

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 02. April

15:00 Uhr Vereinshaus Wittgendorf

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel



Impressum

Gemeindebote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P.
Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,
Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus
4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue
Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen
verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Ein-
zel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim
Verlag abonniert werden.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 09.04.2014

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 18.04.2014